

## Antrag der RedK

vom 7. Juni 2024

2023/469

Weisung vom 4.10.2023:

Finanzdepartement, Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich», Ablehnung und Gegenvorschlag

	<b>101.100</b> <b>Gemeindeordnung</b> Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:	001		<b><u>Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:</u></b>
		002		
c. Erhöhung gemeinnütziger Wohnungsbestand	Art. 18a <sup>1</sup> Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.	003	c. Erhöhung gemeinnütziger Wohnungsbestand	Art. 18a <sup>1</sup> Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.
	<sup>2</sup> Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.	004		<sup>2</sup> Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.
		005		
	<i>Marginalie zu Art. 19:</i> d. Rechenschaftsbericht	006		<i>Marginalie zu Art. 19:</i> d. Rechenschaftsbericht
		007		

Bürgschaften und Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus	Art. 91a <sup>1</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.	008	Bürgschaften und Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus	Art. 91a <sup>1</sup> Der Stadtrat <b>ist zuständig</b> für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– <b>pro</b> Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.
	<sup>2</sup> Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten in abschliessender Kompetenz rückzahlbare und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft gewähren.	009		<sup>2</sup> Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen <b>Anstalten rückzahlbare</b> und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– <b>pro</b> Liegenschaft gewähren.
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.	010		<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.

	<b>843.250</b> <b>Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten</b> Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus	011		<b><u>Die Statuten der Stiftung Einfach Wohnen (SEW, AS 843.250) werden wie folgt geändert:</u></b>
		012		
Stiftungskapital	Art. 3 <sup>1</sup> Als Gründungskapital bestehen 80 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 3. März 2013. Hinzu kommt eine Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...	013	Stiftungskapital	Art. 3 <sup>1</sup> <b><u>Das Stiftungskapital besteht aus:</u></b> <b>a. dem</b> Gründungskapital <b>von</b> 80 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 3. März 2013; <b>b. der</b> Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...;

	<sup>2</sup> Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.	014		<sup>2</sup> Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.
	<sup>3</sup> Das Stiftungskapital gemäss Abs. 1 wird im Umfang von 120 Millionen Franken erhalten.	015		<sup>3</sup> Das Stiftungskapital gemäss Abs. 1 wird im Umfang von 120 Millionen Franken erhalten.

	<b>843.331</b> <b>Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten</b>  Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus	016		<b><u>Die Statuten der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden wie folgt geändert:</u></b>
		017		
Stiftungskapital	Art. 4 <sup>1</sup> Das von der Stadt mit Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken; hinzu kommt eine Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...	018	Stiftungskapital	Art. 4 <sup>1</sup> Das <b><u>Stiftungskapital besteht aus:</u></b> <b>a. dem Gründungskapital von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985; <b>b. der</b> Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...;</b>
	<sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 80 Millionen Franken, der Wert des Gründungskapitals vollumfänglich erhalten.	019		<sup>2</sup> <b><u>Der</u></b> Wert des Gründungskapitals <b><u>gemäss Abs. 1 lit. a wird</u></b> vollumfänglich erhalten.  [siehe Zeile 019a]
	[siehe Zeile 019]	019 a		<sup>3</sup> <b><u>Die</u></b> Kapitalerhöhung <b><u>gemäss Abs. 1 lit. b</u></b> wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten.

	<p><b>844.300</b></p> <p><b>Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), Statuten</b></p> <p>Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus</p>	020		<p><b><u>Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF, AS 844.300) werden wie folgt geändert:</u></b></p>
		021		
Stiftungsvermögen	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ..., weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.</p>	022	Stiftungsvermögen	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus:</p> <p><b>a.</b> dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924;</p> <p><b>b.</b> der Kapitalerhöhung <b>von</b> 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005;</p> <p><b>c.</b> der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...;</p> <p><b>d.</b> weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater;</p> <p><b>e.</b> den Erträgen des Stiftungskapitals;</p> <p><b>f. den</b> aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 40 Millionen Franken erhalten. Das Gründungskapital und die Kapitalerhöhung von 2005 werden vollumfänglich erhalten.</p>	023		<p><sup>2</sup> <b><u>Das</u></b> Gründungskapital <b><u>gemäss Abs. 1 lit. a</u></b> und die Kapitalerhöhung <b><u>gemäss Abs. 1 lit. b</u></b> werden vollumfänglich erhalten.</p> <p>[siehe Zeile 023a]</p>

	[siehe Zeile 023]	023 a		<sup>3</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss <b>Abs. 1 lit. c</b> wird im Umfang von 40 Millionen Franken erhalten.
	<b>845.200</b> <b>Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten</b>  Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus	024		<b><u>Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW, AS 845.200) werden wie folgt geändert:</u></b>
		025		
Stiftungsvermögen	Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950, der Kapitalerhöhung von 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ..., weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.	026	Stiftungsvermögen	Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus: <b>a.</b> dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950; <b>b.</b> der Kapitalerhöhung von 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006; <b>c.</b> der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...; <b>d.</b> weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater; <b>e.</b> den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.
	<sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten. Das Gründungskapital und die Kapitalerhöhung von 2006 werden vollumfänglich erhalten.	027		<sup>2</sup> <b><u>Das</u></b> Gründungskapital <b><u>gemäss Abs. 1 lit. a</u></b> und die Kapitalerhöhung <b><u>gemäss Abs. 1 lit. b</u></b> werden vollumfänglich erhalten.  [siehe Zeile 027a]

	[siehe Zeile 027]	027 a		<sup>3</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss <b>Abs. 1 lit. c</b> wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten.
		028		
		029		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>